

## Neuer Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf

### Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen folgen der zum Zeitpunkt geltenden Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und setzen diese in einem Schutzkonzept um, das die besonderen Bedingungen der Friedhöfe in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg berücksichtigt.

In Ergänzung zum Schutzkonzept in der Fassung vom 22.1.2021 weisen wir auf folgende **Änderungen** hin:

#### Maximale Teilnehmerzahl in den Kapellen und am Grab

Die Anzahl der an der Beisetzung in der Kapelle und am Grab teilnehmenden Personen **ist auf 25 Personen** begrenzt. Die Bestatter sind angehalten, im Vorfeld auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Die Abstandsregelung gilt auch für den Gang zum Grab und das Verweilen an diesem. Ein Kondolieren per Körperkontakt ist nicht möglich.

Alle Maßnahmen gelten ab 26.1.2021 und bis auf Weiteres.

Hamburg, den 26. Januar 2021

gez. H.-D. Peters  
stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann  
Dienststellenleitung  
Geschäftsführendes Mitglied des  
Verbandsvorstandes

## Neuer Friedhof Harburg, Friedhof Sinstorf - Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Geltungsbereich	<b>Die Regelungen gelten für die Kapellen des Neuen Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf.</b>
	Die maximale Zahl von an einer Trauerfeier in der Kapelle teilnehmenden Einzelpersonen ist auf 20 Personen begrenzt.
	Die Anzahl der teilnehmenden Einzelpersonen und Personen aus Hausgemeinschaften beträgt maximal 25 Personen.
	Hausgemeinschaften werden nicht getrennt, die Größe der Hausgemeinschaften ist auf 4 Personen begrenzt.
	Der Urnenabschiedsraum steht für Trauerfeiern nicht zur Verfügung.
	Der Sargträgerraum bleibt bzw geschlossen.
	Der Angehörigenraum ist für Hausgemeinschaften bis max. 4 Personen nutzbar.
	In allen Räumen ist das Tragen einer Mund und Nase bedeckenden OP-Maske verpflichtend, das Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske wird empfohlen.  Davon befreit sind während ihres Handelns nur Personen, die im Rahmen der Trauerfeier aktiv tätig werden, beispielsweise Pastorinnen oder Pastoren während einer Andacht oder einer Ansprache.
	Die Friedhofsverwaltung ist Mo - Fr von 7.30 – 14 Uhr telefonisch erreichbar.
	Grabvergaben und sonstige Beratungen können nur nach telefonischer Absprache und mit max. 2 externen Personen durchgeführt werden.
	Die Taktung der Trauerfeiern ist 8, 10, 12 und 14 Uhr. Zusätzliche Termine sind ggfs. nach Verfügbarkeit und in Einzelabsprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
Beisetzung am Grab	Die Anzahl der an der Beisetzung am Grab teilnehmenden Personen ist auf 25 Personen begrenzt. Die Bestatter sind auch hier angehalten, im Vorfeld auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Auch hier gelten die Regeln zur Erfassung der Teilnehmenden.

	Die Abstandsregelung gilt auch für den Gang zum Grab und das Verweilen an diesem. Ein Kondolieren per Körperkontakt ist nicht möglich.
	Die Friedhofsverwaltung wird in der Nach-Coronazeit alle durch Einschränkungen betroffenen Nutzungsberechtigten zu einem gemeinsamen Gedenk-Gottesdienst einladen.
Organisation	Die Bestatter sind verpflichtet, die Teilnehmenden an einer Trauerfeier in der Kapelle und bei einer Beisetzung am Grabe zur Dokumentation einer evtl. Infektionskette mit einer Liste mit Namen und Anschrift zu erfassen. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt sind zu vermerken.  Die Liste verbleibt beim Bestatter.
	Die Verantwortung für das Anmeldeverfahren, die Zugangskontrolle, den Ablauf und die Einhaltung der maximalen Personenzahlen in der Kapelle und außerhalb liegt beim Bestatter.  Das Kapellenpersonal ist im Zweifelsfalle angewiesen, die Einhaltung der maximalen Personenzahl durchzusetzen.
	Trauer Gäste, die offensichtlich an einer akuten Erkrankung der Atemwege leiden, sollen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Bestatter sind verpflichtet, dies den Trauergemeinden im Vorfeld der Trauerfeier mitzuteilen.
	Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist leider baw nicht möglich.
	Der Abstand von 1,5m muss seitlich und auch nach hinten gewährleistet sein. Hausgemeinschaften von bis zu vier Personen dürfen zusammen sitzen. Dies gilt auch und besonders für die Situation des Betreten und Verlassen der Kapelle.
	Die Empore darf von der Trauergemeinde nicht genutzt werden.
	Gesangbücher können nicht zur Verfügung gestellt werden.  Der Ablauf der Trauerfeier oder gemeinsam gesprochene Texte und Gebete müssen auf Extra-Zettel bekannt gegeben werden.
	Das Filmen der Trauerfeier durch die Angehörigen oder den Bestatter ist – die Zustimmung der/des Pastor/in vorausgesetzt – möglich

Musik / Gemeinsames Singen	Wegen hoher Infektionsrisiken muss auf das gemeinsame Singen und auch auf Blasinstrumente bzw. verzichtet werden.
	Der Einsatz der Orgel und von Einzelinstrumenten (keine Blasinstrumente) ist möglich.  Auf dem Neuen Friedhof Harburg können Ensembles bis 2 Personen mit dem vorgegebenen Abstand untereinander (2,5m) und einem ausreichenden Abstand zu den Teilnehmenden (4m) musizieren. Gesang von Solisten ist nur mit größerem Abstand (4m) erlaubt. Diese sollen nicht in Richtung der Trauergemeinde singen.
	Der Einsatz von Musik von Tonträgern ist möglich.
Hygiene	Handdesinfektionsmittel wird in Spendern in den öffentlichen Bereichen bereitgestellt.
	Der Zugang zu Waschbecken mit Seifenspendern ist in der FHs-Toilette gegeben.
	Türgriffe, Geländer, Banklehnen oben, Mikros und Rednerpult werden durch das Friedhofspersonal vor jeder Trauerfeier desinfiziert.
	Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier beteiligten Personen – interne wie externe – sind im Kontakt mit anderen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet
	Bei großer Nachfrage wird empfohlen, mehrere Trauerfeiern anzubieten.
Geltungsdauer der Vorgaben	Alle Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Hamburg, den 26. Januar 2021

gez. H.-D. Peters  
 stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann  
 Dienststellenleitung  
 Geschäftsführendes Mitglied des  
 Vorstandes